

Methodisten verhandeln mit Rom

Vom 18. bis 26. August 1966 fand in London die 11. Weltkonferenz der Methodisten aus etwa 50 Ländern statt, um ihren neuen Beitrag zur ökumenischen Einigung der Christen zu überprüfen. Darunter fiel auch die Billigung einer Vereinbarung mit dem Sekretariat des Kardinals Bea zur Bildung eines gemeinsamen Ausschusses, der das gegenseitige Verstehen ermöglichen und erleichtern solle. Diese Frage erzeugte manche Mißverständnisse. Wahr ist, daß gemäß dem Referat von Pastor F. Harold Roberts über den Methodismus und die ökumenische Bewegung schon im Herbst dieses Jahres Informationsgespräche mit dem Vatikansekretariat aufgenommen würden. Robert ließ keinen Zweifel daran, daß es sich da nicht etwa um Unionsgespräche handeln wird. Er meinte, ohne die Existenz der Ökumenischen Bewegung hätte das Zweite Vatikanische Konzil nie seine bedeutenden Ergebnisse erreicht. Jetzt sei durch manche der verabschiedeten Dekrete der Weg freigemacht worden, um Rom in den Weltrat der Kirchen einzubeziehen, vorausgesetzt, daß vorher noch einige strittige Fragen geklärt würden, darunter die Mischehenfrage. Unbedingt nötig sei eine volle Anerkennung der Gültigkeit der Ehen, die in nichtrömischen Kirchen geschlossen worden sind, und ein Verzicht auf eine mündliche oder schriftliche Verpflichtung, daß die Kinder aus einer Mischehe im römisch-katholischen Glauben erzogen werden müssen.

Sodann erklärte Pastor Roberts wörtlich: „Es ist kein Zugeständnis, um das wir bitten, sondern es geht um die Anerkennung unseres geistlichen Amtes, und ich hoffe, daß dies bei jedem Gespräch anerkannt wird, das stattfindet. Nichts würde wahrscheinlich den Dialog zwischen römischen Katholiken und denen, die anderen Glaubensgemeinschaften angehören, so sehr erleichtern wie eine Erklärung dieser Art“ (epd, 28. 8. 66).

Für die im Herbst stattfindenden Gespräche in Rom wurden eigene Delegierte bestellt. Sodann mußten Mißverständnisse dementiert werden, als seien Unionsgespräche beabsichtigt. Sie entstanden aus zwei Quellen. Der bisherige Präsident des Weltrates der Methodisten, Bischof Fred Corson, Philadelphia, hatte die Bemerkung gemacht, die 12. Methodistenkonferenz, die 1971 zusammentritt, werde sich vielleicht schon mit einem Unionsplan mit Rom befassen, ähnlich dem Plan der Vereinigung mit der Anglikanischen Kirche. Corson erklärte bald darauf, er sei mißverstanden worden, vor allem könne gar keine Rede davon sein, daß die schwebenden Verhandlungen mit der Kirche von England durch die bevorstehenden Kontaktgespräche in Rom irgendwie gefährdet würden („Church Times“, 26. 8. 66). Eine ähnliche Richtigstellung gab der deutsche Methodistenbischof Wunderlich nach seiner Rückkehr aus London bekannt. Er sagte, es gäbe „kein Zurück nach Rom“ (epd, 29. 8. 66).

Die Hoffnungen von Kardinal Heenan

Der andere Anlaß zu dem genannten Mißverständnis war die erfreuliche Tatsache, daß Kardinal Heenan von Westminster zur Teilnahme an der Methodistenkonferenz eingeladen worden war und vor 1800 Delegierten eine Ansprache hielt, in der allerdings davon die Rede war, daß die Katholiken „Einheitsgespräche mit den Methodisten wünschen“. Er sagte u. a.: „Einer der Irrtümer der Einheitsbewegung war, davon zu sprechen, daß die Kirche von Rom, die Orthodoxen und die Kirche von England die einzigen ernsthaften Gesprächspartner seien.

Die Einheit der Christen geht alle an. Ich bin ebenso bemüht um Gespräche mit den Methodisten, Baptisten und Kongregationalisten wie mit Anglikanern.“ Allerdings hielt Kardinal Heenan auch nicht mit der Warnung zurück, zu viele internationale Kirchenkonferenzen zu halten. Sie könnten die Einheitsbewegung der Christen zu einem „theologischen Zeitvertreib“ machen und sich derart aufblähen, um gegenseitig die Theologien zu diskutieren, daß die Gemeinden, deren Versorgung ihnen anvertraut ist, sich überflüssig vorkommen und anfangen, sich zu zerstreuen.

Auch Bischof Corson stimmte in seiner Antwort dieser Warnung zu. Er meinte allerdings eine „Strategie des Diktats von oben“ (band-wagon-strategy), die über den Kopf der Laien hinweg die Einheit der Kirche zu schaffen suche, womit er sich in bester Übereinstimmung mit dem Zweiten und Vierten Kapitel der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums befindet. Es scheint noch nicht daran gedacht worden zu sein, die Einheitsbewegung auf die Teilnahme des ganzen Volkes Gottes und des „prophetischen Amtes der Laien“ umzustellen.

Aus der jüdischen Welt

Eine jüdisch-orthodoxe Erneuerungs- bewegung in Israel

Die besonderen Verhältnisse in Israel, das faktische Religionsmonopol des orthodoxen Rabinats (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 31 ff.) und die Politisierung des religiösen Lebens dort, wo es darum geht, die Ansprüche einer großen religiösen Minderheit gegenüber einer religiös indifferenten oder areligiösen Mehrheit durchzusetzen, haben nicht nur zu Konflikten im öffentlichen Leben geführt, sondern auch zu Konflikten innerhalb des orthodoxen Judentums. Die starre Haltung der älteren Mitglieder des Rabinatsrates, die durch das faktische *establishment* des orthodoxen Rabinats nur erleichtert wurde, hat schon seit Jahren den Widerstand der jüngeren Mitglieder hervorgerufen, die für ein maßvolles Entgegenkommen in religionsgesetzlichen Fragen waren, und die von einer verstärkten geistlichen und missionarischen Aktivität mehr erhoffen als von der politischen Aktivität der religiösen Parteien mit all ihren Schattenseiten.

Gegen konstitutionelle Formen der Orthodoxie

Diese Widerstände beginnen sich nun in einer Erneuerungsbewegung zu formieren. Die Erneuerungsbewegung, die am 7. April dieses Jahres ihren Gründungskongreß in Jerusalem hielt, kommt aus der Orthodoxie selber und bekennt sich vorbehaltlos zum traditionellen Judentum. Sie ist lediglich gegen die politischen und konstitutionellen Formen der israelischen Orthodoxie gerichtet, nicht gegen diese selbst. Die Gründungsversammlung verzichtete auch darauf, das Rabinat als solches ernsthaft zu kritisieren, stellte aber die Überprüfung von Status und Funktion des Rabinats auf einer weiteren Delegiertenkonferenz in Aussicht.

Die Bewegung zählt bisher 300 eingetragene Mitglieder, darunter zahlreiche Studenten und Dozenten der Universitäten Jerusalem und Tel Aviv; zum Vorsitzenden des Exekutivrates wurde Prof. Chajim Urbach von der Universität Jerusalem gewählt. Das Ziel der Bewegung, die sich „Bewegung für Torajudentum“ nennt, ist die Bildung einer menschlichen Gesellschaft auf den Grund-

lagen der Offenbarung. Wie weit die Bewegung auf religionsgesetzliche Reformen hinarbeitet, ist dabei nur schwer zu erkennen. In der Eröffnungsrede sagte Prof. Urbach: Die Krise des weltlichen Zionismus und die Enttäuschung über die religiösen Parteien machte eine neue Bewegung notwendig. Die neue Bewegung möchte keine der bestehenden religiösen Parteien befehlen, es sei jedoch notwendig, das religiöse Judentum zu erneuern und die Kluft zwischen den orthodoxen und den nichtorthodoxen Bevölkerungsteilen zu überbrücken. Die Bewegung suche zwar nicht, eine Trennung von Staat und Religion herbeizuführen, man müsse jedoch besonders in den Fragen des Personalstatuts (also vor allem des Eherechts) Lösungen für nichtorthodoxe Juden suchen, die vom Religionsgesetz vielleicht nicht vorgesehen sind. Auch die Funktionen des Oberrabbinats, welches letztlich den Gesetzen eines weltlichen Staates unterstellt ist, müßten in Frage gestellt werden. Prof. Benjamin de Vries von der Universität Jerusalem sagte, daß die Bewegung mit dem Rabbinat zusammenarbeiten solle und die Rabbiner bei der Arbeit in den Gemeinden ermutigen müsse. Eine Aufhebung des Oberrabbinats würde zur Auflösung des orthodoxen Judentums in Israel und so zu einer Stärkung der extremistischen (das heißt ultraorthodoxen) Elemente führen. Ein anderer Sprecher forderte, daß die Bewegung nur observante Juden als Mitglieder aufnehmen und sich den religionsgesetzlichen Entscheidungen des Rabbinats unterwerfen solle.

Das Gewicht dieser Bewegung ist vorerst nur schwer einzuschätzen. Angeblich sympathisiert die Gruppe der reli-

giösen Kollektivsiedlungen mit der Erneuerungsbewegung, es ist hier jedoch kaum mit einem geschlossenen Übergang zu rechnen, da die religiösen Kollektivsiedlungen auch in der Nationalreligiösen Partei engagiert sind. Schließlich sind in der Bewegung selber verschiedene Tendenzen vertreten, die von den Gegnern der gegenwärtigen Konstitution des Rabbinats bis zu dessen gemäßigten Freunden reichen, welche lediglich eine lebensnähere Haltung des Rabbinats wünschen. Die Stärke der Bewegung besteht ganz eindeutig darin, daß sie auf dem Boden des traditionellen Judentums steht und nicht ein Ausläufer der jüdischen Reformbewegung ist, die in Israel ohnehin niemals recht Fuß fassen konnte (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 33). Die Bewegung kommt zweifellos all den vielen gläubigen Juden in Israel entgegen, die vom strenggläubigen Judentum eine lebensnahe gesellschaftliche Erneuerung erwarten — deren die jüdische Orthodoxie durchaus fähig wäre —, und nicht nur ein Verteidigen und Erzwingen von Rechten und Privilegien, deren (keineswegs zu verneinende) Bedeutung den meisten Juden mangels religiöser Bildung nicht mehr einsichtig sind. Sie kommt denen entgegen, die der Meinung sind, daß das religiöse Judentum lehrend zu geben und zu werben und nicht nur zu fordern habe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die neue Bewegung eigene Synagogengemeinden gründet (was jedem Juden erlaubt ist), um auf dieser Basis ihre Tätigkeit zu entfalten und sich eine feste Basis in der Bevölkerung zu schaffen. Ansätze hierfür bestehen in einigen israelischen Synagogengemeinden bereits seit längerem.

Nachkonziliare Dokumentation

Die Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten

Papst Paul VI. hat, wie bereits im letzten Heft berichtet (vgl. S. 393 ff.), durch das *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* vom 6. August 1966 Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten erlassen. Es handelt sich um die Dekrete *Christus Dominus* über das Bischofsamt, *Presbyterorum Ordinis* über das Priesteramt, *Perfectae caritatis* über das Ordensleben und *Ad gentes* über die Missionstätigkeit der Kirche. Die Anordnungen des *Motu proprio* haben den Zweck, die konkrete Anwendung der Konzilsdekrete im Sinne der Rechtseinheit für die gesamte Kirche zu sichern, soweit nicht besondere regionale Verhältnisse Anpassungen benötigen, die dann in die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen bzw. Patriarchalsynoden fallen. Der Papst hat bestimmt, daß die Normen dieses *Motu proprio* am 11. Oktober 1966, dem vierten Jahrestag der Konzilsöffnung, in Kraft treten. Die jetzt erlassenen Bestimmungen sollen „ad experimentum“ gelten. Die Bischöfe sind ausdrücklich eingeladen, Änderungswünsche in Rom vorzutragen. Die Ausführungsbestimmungen zu den Dekreten *Christus Dominus* und *Presbyterorum Ordinis* räumen den Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen die in den Dekreten vorgesehenen Befugnisse ein, die sich nun in der Praxis bewähren müssen. Es folgen die päpstlichen Dekrete mit den Durchführungsbestimmungen nach dem lateinischen Wortlaut des „*Osservatore Romano*“ vom 13. 8. 66 in eigener Übersetzung.

I. Ausführungsbestimmungen zu den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils „*Christus Dominus*“ und „*Presbyterorum Ordinis*“

Das bischöfliche Amt, welches das Zweite Heilige Vatikanische Konzil in der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* und in dem Dekret *Christus Dominus* in volles Licht gestellt hat, ist von Gott eingesetzt worden zum Aufbau des Mystischen Leibes Christi, das heißt der Kirche.

Darum sind die geweihten Hirten gehalten, ihr Amt der Belehrung, Heiligung und Leitung des Volkes Gottes in täglicher Sorge zu erfüllen. Gemeinsam mit dem Papst müssen sie sich in selbstloser Weise um alle Kirchen sorgen, sie müssen ferner die Diözesen, die ihnen anvertraut sind, mit äußerster Hingabe leiten und versorgen und schließlich in tatkräftiger Zusammenarbeit für das gemeinsame Wohl einer Mehrzahl von Kirchen bemüht sein.

Bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Diözesen haben die Bischöfe die notwendigen Helfer und Berater vor allem in den Priestern. Sie werden diese gern anhören, ja auch zu Rate ziehen. Kraft ihres Amtes verbleibt den Bischöfen aber in allen Dingen die Freiheit des Handelns. Sie können Maßnahmen treffen, Normen setzen und Gesetze geben, sofern diese mit dem Bewußtsein ihrer Amtspflicht und mit den Grundsätzen der kirchlichen Hirtengewalt übereinstimmen (vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Abschnitt 27).

Damit die Bischöfe ihr Hirtenamt leichter und erfolgreicher ausüben können und die Grundsätze der feier-